

**20. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung
vom 12.12.2025**

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in ihrer Sitzung vom 12.12.2025 folgende 20. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband go.Rheinland beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Verbandsatzung des
Zweckverbandes go.Rheinland**

- 1.) In § 5 (Zusammensetzung der Verbandsversammlung) wird in Absatz 2 Satz 1 hinter dem Wort „Trägerzweckverbandes“ ein Komma sowie folgender Relativsatz ergänzt: „das gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 ÖPNVG NRW Aufgabenträger für den SPNV ist.“.
- 2.) In § 6 (Zuständigkeiten der Verbandsversammlung) wird in Absatz 4 der sechste Spiegelstrich wie folgt neu gefasst: „Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.“.
- 3.) In § 7 (Ausschüsse der Verbandsversammlung) werden
 - a) Absatz 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Der Zweckverband hat einen Hauptausschuss und einen Vergabeausschuss.“
 - b) Absatz 8 gestrichen.
 - c) die Absätze 9 bis 12 (alt) zu den Absätzen 8 bis 11 (neu).

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Verbandsvorsteher bestätigt gemäß § 8 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 und § 9 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmachungsVO NRW), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2025 übereinstimmt und dass gemäß § 9 i.V.m. § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungs-VO NRW verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln öffentlich bekannt zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Absatz 4 GkG NRW i.V.m. § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 12.12.205

gez. Santelmann

Der Verbandsvorsteher